

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 ♦ Jahrgang 2017 ♦ vom 05.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017
2. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
3. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“
4. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“
5. Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses des Rates der Stadt Geldern zur Umbenennung von Teilstücken der Straßen „Steenhalensweg“ und „Hertogweg“ und Vergabe neuer Straßennamen
6. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW
7. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
8. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
9. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
10. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk
11. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
12. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
13. 3. Änderungssatzung vom 26.04.2017 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Geldern gehört zum Wahlkreis 53 – Kleve I und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraums	
1.0	Realschule Westwall I	Westwall 10	47608 Geldern
2.0	St.-Michael-Schule	Hülser-Kloster-Str. 21	47608 Geldern
3.0	Albert-Schweitzer-Schule I	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
4.0	Albert-Schweitzer-Schule II	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
5.0	Kreisverwaltung	Boeckelter Weg 2	47608 Geldern
6.0	Don-Bosco-Schule	Köln-Mindener-Bahn 3	47608 Geldern
7.0	Kolping-Kindergarten	Kolpingstr. 20	47608 Geldern
8.0	St.-Adelheid-Schule	Friedrich-Spee-Str. 17	47608 Geldern
9.0	Realschule Westwall II	Westwall 10	47608 Geldern
10.0	Mariengrundschule I	Am Steeg 38	47608 Geldern
11.0	Mariengrundschule II	Am Steeg 38	47608 Geldern
12.0	St.-Luzia-Schule I	Schulsteg 9	47608 Geldern
13.0	St.-Luzia-Schule II	Schulsteg 9	47608 Geldern
14.1	Kath. Pfarrheim St. Rochus, Lüllingen	Rochusweg 1	47608 Geldern
14.2	St.-Luzia-Schule III	Schulsteg 9	47608 Geldern
15.0	Geschwister-Scholl-Schule	An der Ley 37	47608 Geldern
16.0	St.-Martini-Grundschule I	Schulstr. 18	47608 Geldern
17.0	St.-Martini-Grundschule II	Schulstr. 18	47608 Geldern
18.0	St.-Antonius-Grundschule I	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.1	St.-Antonius-Grundschule II	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.2	Realschule Westwall III	Westwall 10	47608 Geldern
20.0	Haus der Vereine, Pont	An der Dorfweise 10	47608 Geldern

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 18. April 2017 bis 21. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 100, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser; und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er /Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Geldern werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Geldern zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geldern, 28.02.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2017 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 02.05.2017

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss des 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“

A.1. Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In der Sitzung am 02.11.2016 hat der Rat der Stadt Geldern den Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“ zugestimmt.

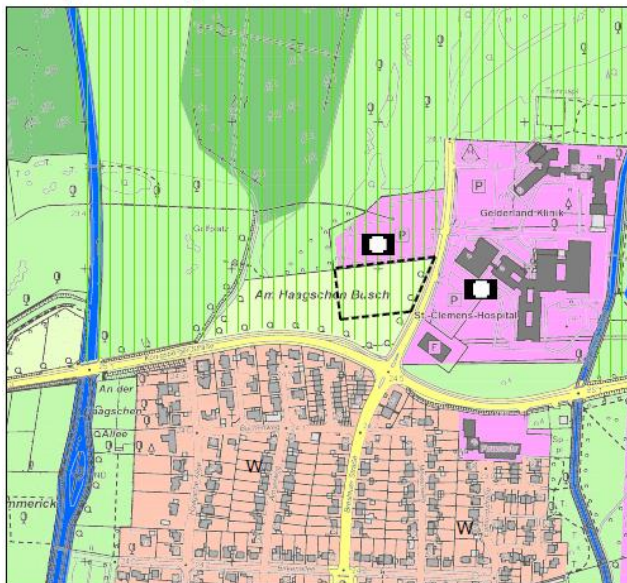
Das Plangebiet wird gebildet aus einem Teilgebiet des Flurstückes 544, der Flur 1, der Gemarkung Geldern.

A.2. Genehmigung

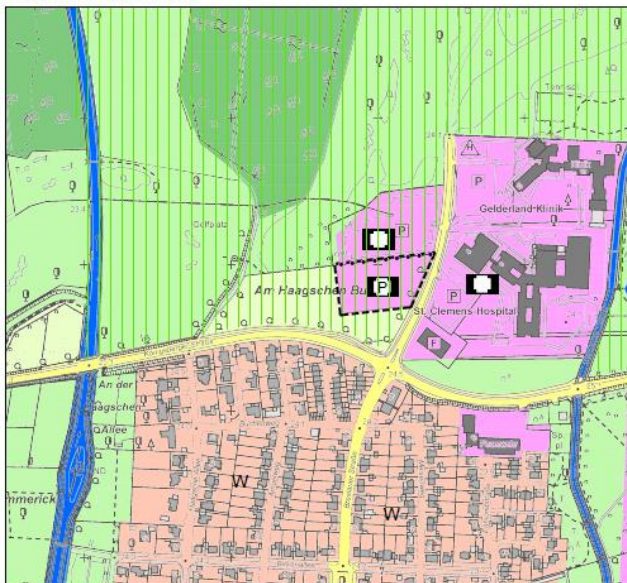
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 20.03.2017, Az.:35.02.01.01-25Gel-019-1317, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzflächen St. Clemens-Hospital“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

A.3. Übersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung



A.4 Rechtskraft

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der zusammenfassenden Erklärung sowie die Vorschrift der Emissionskontingentierung nach DIN 45691 kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.11.2016 einstimmig und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 24.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss und die Wirksamkeit der 19. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 24.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

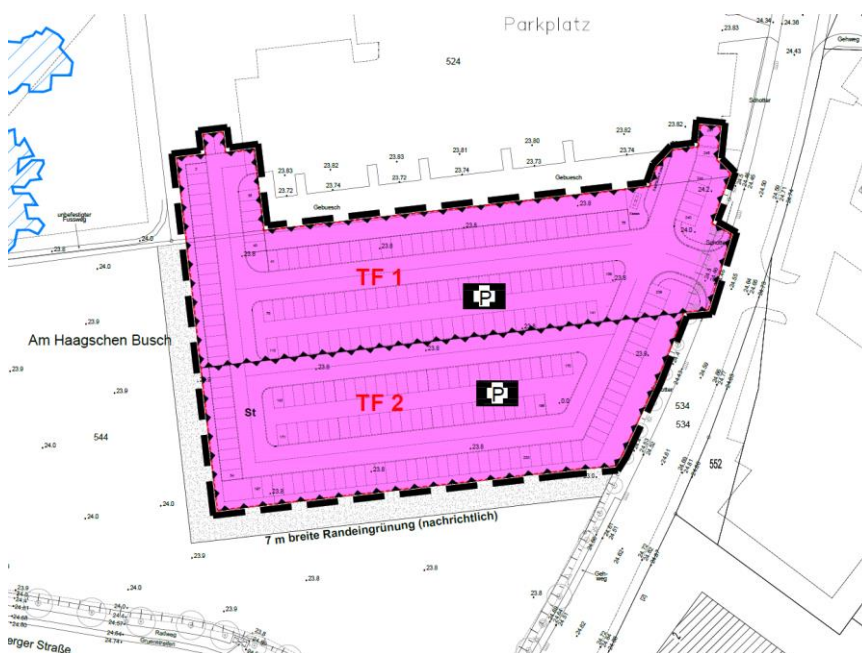
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, den vorgelegten Planentwurf mit seinen textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht, den landschaftspflegerischen Begleitplan, das Entwässerungskonzept, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Immissionschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 wird aus einem Teilgebiet des Flurstückes 544 der Flur 1 der Gemarkung Geldern gebildet.

A.2. Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St.-Clemens-Hospital“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht, den landschaftspflegerischen Begleitplan, das Entwässerungskonzept, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Immissionsschutzgutachten, die zusammenfassende Erklärung sowie die Vorschrift der Emissionskontingentierung nach DIN 45691 kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung Bebauungsplan Nr. 147 „Erweiterung Stellplatzfläche St. Clemens-Hospital“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 24.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 24.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

A) Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses des Rates der Stadt Geldern zur Umbenennung von Teilstücken der Straßen „Steenhalensweg“ und „Hertogweg“ und Vergabe neuer Straßennamen

B) Bekanntmachungsanordnung

A 1) Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und Kulturausschusses des Rates der Stadt Geldern zur Umbenennung eines Teilstückes der Straße „Steenhalensweg“ und Vergabe eines neuen Straßennamens hierfür

A 1.1) Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 14.02.2017

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 beschlossen, dass das in der Übersicht unter A 1.3) schwarz dargestellte, nördlich der Königsberger Straße gelegene Teilstück der Straße „Steenhalensweg“ umbenannt und hierfür ein neuer Straßename vergeben werden soll.

A 1.2) Beschluss des Kulturausschusses vom 04.04.2017

Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 beschlossen, dass das in der Übersicht unter A 1.3) schwarz dargestellte, nördlich der Königsberger Straße gelegene Teilstück der Straße „Steenhalensweg“ umbenannt wird und hat hierfür den neuen Straßennamen „**Am Sternbusch**“ vergeben.

A 1.3) Übersicht



A 2) Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses des Rates der Stadt Geldern zur Umbenennung eines Teilstückes der Straße „Hertogweg“ und Vergabe eines neuen Straßennamens hierfür

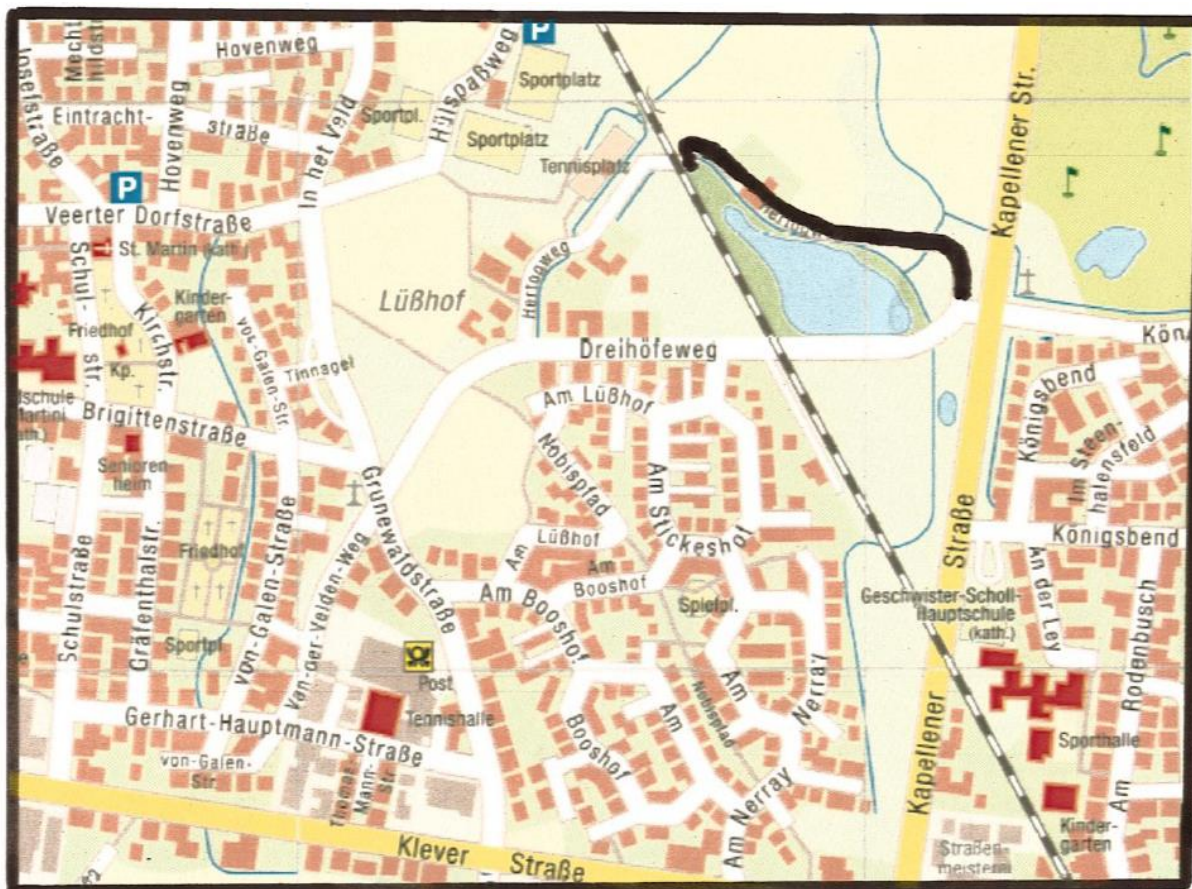
A 2.1) Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 14.02.2017

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 beschlossen, dass das in der Übersicht unter A 2.3) schwarz dargestellte, östlich der Bahnlinie gelegene Teilstück der Straße „Hertogweg“ umbenannt und hierfür ein neuer Straßename vergeben werden soll.

A 2.2) Beschluss des Kulturausschusses vom 04.04.2017

Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 beschlossen, dass das in der Übersicht unter A 2.3) schwarz dargestellte, östlich der Bahnlinie gelegene Teilstück der Straße „Hertogweg“ umbenannt wird und hat hierfür den neuen Straßennamen „An de Kropp“ vergeben.

A 2.3) Übersicht



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 25.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger: Herr Jaroslaw Kubicki
letzte bekannte Anschrift:
Liebigstr. 11b, 47608 Geldern

Schreiben der Stadt Geldern vom 02.05.2017,
Aktenzeichen 182821-0200-1

Das oben bezeichnete Schriftstück wird dem
Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück wurde bei der Stadt Geldern,
Issumer Tor 36, Zimmer 209 hinterlegt und
kann vom Berechtigten jederzeit während der
Dienststunden eingesehen werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen.

Geldern, 26.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 27.04.2017

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

SvenKaiser

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 27.04.2017

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 27.04.2017

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 27.04.2017

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es folgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 27.04.2017

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen O009AY, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097249210 vom 26.04.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 9S15101, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096732953 vom 26.04.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CX265RX, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen: 00097252637 vom 26.04.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LGI5EFR, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097013586 vom 26.04.2017

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 26.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 26.04.2017 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Absatz 1

Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW obliegt der Stadt Geldern. Zur Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser einschließlich Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Niederschlagswasser) betreibt die Stadt Geldern Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).

Artikel II

§ 2 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Absatz 4

Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

Absatz 5

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 LWG NRW, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen war.

Artikel III

§ 4 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

Absatz 1

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal oder in die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 6 dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung, Rückhaltung, verzögerte Einleitung oder vergleichbare Einrichtungen verlangen.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet oder ihr überlassen werden

- a) gemäß § 58 Abs. 1 LWG genehmigungsbedürftiges Abwasser ohne Genehmigung,
- b) Stoffe deren Einleitung der Niersverband untersagt hat.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen daneben den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Absatz 7

Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 6) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 49 LWG NRW bleibt unberührt.

Artikel IV

§ 5 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 5 Anschlusszwang

Absatz 1

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage hergestellt ist. Anschlussberechtigte mit Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - sind verpflichtet, diese Anlagen entsprechend § 8 dieser Satzung durch die Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang). Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

Unabhängig vom Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

Artikel V

§ 7 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 1

Der Anschlussverpflichtete kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang für einen Teil oder für das gesamte Grundstück widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer vorliegt und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht. Ein Befreiungsgrund ist nicht gegeben, wenn auf dem Grundstück oder im Gebäude Leitungen umgelegt werden müssen, um an die Kanalisation anschließen zu können.

Sind in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 nicht oder nicht vollständig gegeben, so gilt für die dort anfallenden Abwässer der Anschluss- und Benutzungszwang.

Für gewerbliche Betriebe kann Befreiung nur erteilt werden, wenn das Wasser wieder im Betrieb verwandt wird oder der Betrieb selbst für eine den Vorschriften entsprechende Beseitigung sorgt und die Wasserbehörde die erforderliche Befreiung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht nach **§ 49 Abs. 6 LWG NRW** erteilt.

Artikel VI

§ 8 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 3

Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den gemäß § 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW und den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden.

Absatz 8

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken nach Absatz 5 anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet die Anschluss- und Benutzungspflicht zu anderen Anlagen und

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage.

Absatz 14

Eine eigene Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 1 ist gemäß Landeswassergesetz (§ 48 und § 49) verboten und wird geahndet.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Untere Wasserbehörde die Stadt Geldern entsprechend § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke überträgt.

Artikel VII

§ 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 9 Anmeldung und Genehmigung

Absatz 1

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung oder Vorbehandlung von Abwässern

a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,

b) menschlicher Abgänge,

c) des Niederschlagswassers

mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage oder einer abflusslosen Grube bedürfen der Genehmigung der Stadt bzw. mit Anschluss an eine vollbiologische Kleinkläranlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde - Kreis Kleve nach Zustimmung der Stadt.

Artikel VIII

§ 11 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

Absatz 3

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlage in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschl. des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

Absatz 5

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW und § 8 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt. Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Diese Bescheinigung ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und der Stadt Geldern auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 6

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.

Absatz 7

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW oder durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden. Die Listen der anerkannten Sachkundigen sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

Artikel IX

§ 15 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 15 Berechtigte und Verpflichtete

Absatz 1

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende

Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

Artikel X

§ 17 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 3

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel XI

§ 18 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Absatz 1

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 - in den jeweils gültigen Fassungen.

Absatz 2

Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S.156, ber. 2005 S. 818) zuletzt geändert am 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel XII

§ 19 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Geldern außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 26.04.2017 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 26.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 26.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister